

**Satzung**

des

**Bundesverbandes der Deutschen  
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie**

**e.V. – BDSV**

vom 18. September 2009  
mit den von der Mitgliederversammlung am 6. September 2011, am 17. November 2016, am 22. November 2018 und am 19. Mai 2022 beschlossenen Änderungen

## § 1

### **NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Unternehmen der wehrtechnischen und sicherheitstechnischen Industrie bilden eine Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen  
„Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV“.
- (2) Der Bundesverband ist ein Verein gemäß § 21 BGB.
- (3) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

## § 2

### **ZWECK DES VERBANDES**

- (1) Der BDSV hat die Aufgabe, alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Unternehmen zu wahren und zu fördern. Er wird hierbei mit den anderen Spitzenorganisationen des Unternehmertums, insbesondere dem BDI, zusammenarbeiten.
- (2) Kernaufgaben zur Verwirklichung des Zwecks des BDSV sind:
  - a) Förderung einer positiven Einstellung zur Branche in Politik, Administration und Gesellschaft,
  - b) Interessenvertretung bei Bund und Ländern sowie bei internationalen Institutionen,
  - c) enge Zusammenarbeit mit relevanten Ministerien und der Bundeswehr,
  - d) Darstellung der besonderen Bedeutung der Branche für die Bundesrepublik Deutschland und Dialog insbesondere in Bezug auf
    - Außen- und Sicherheitspolitik,
    - Beschäftigung und
    - Spitzen- und Zukunftstechnologien
  - e) Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden/Organisationen, insbesondere Vertretung der Mitglieder im BDI,
  - f) Wahrung der Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen in Bezug auf industriequerschnittliche Themen,
  - g) Mitarbeit bei der Vorbereitung behördlicher Verfügungen, Verordnungen und Gesetze, welche die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder betreffen,
  - h) Darstellung der Verbandsziele auf nationalen und internationalen Messen und Fachveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Zwecks des Verbandes Gesellschaften zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.
- (4) Der BDSV übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

(1) Der BDSV hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(3) Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen der Wehrtechnik, Sicherheitstechnik oder dementsprechender Digitaltechnik mit industrieller Wertschöpfung in der Bundesrepublik Deutschland werden, die sich auf dem Gebiet der Ausrüstung von Organen der äußeren Sicherheit (Landesverteidigung) und/oder inneren Sicherheit betätigen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich grundsätzlich auch auf im Inland angeschlossene Tochtergesellschaften, sofern für diese keine eigene Mitgliedschaft im BDSV besteht. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung des BDSV abzustimmen.
  - b) Fördernde Mitglieder können Unternehmen werden, die als Dienstleister (wie Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien etc.) im Umfeld der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland tätig sind und die Belange dieser Industrie auch in der Öffentlichkeit vertreten wollen. Fördernde Mitglieder müssen mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigen.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragspflicht kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um den BDSV besonders verdient gemacht haben. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Zur Branchen-einheitlichen Umsetzung jeweils geltender gesetzlicher Sorgfaltspflichten-Standards wird für alle ordentlichen Mitglieder des BDSV ein grundsätzlich einheitlicher Zertifizierungsstatus angestrebt, der vom Verband organisiert wird und im Rahmen der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten von den ordentlichen Mitgliedern implementiert wird. Im Interesse des BDSV und der wehrtechnischen und sicherheitstechnischen Industrie wird hierdurch die Zusammenarbeit aller ordentlichen BDSV-Mitglieder im Zuge Branchen-interner Lieferketten erleichtert und vereinfacht; zugleich wird das Ansehen des BDSV und aller im BDSV verbundenen Unternehmen durch die einheitliche gesetzeskonforme Umsetzung der geltenden Sorgfaltspflichten-Standards gefördert.

### **§ 4**

#### **DAUER DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahmegerklärung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes, durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste oder bei natürlichen Personen durch Tod.

- (3) Der Austritt aus dem BDSV ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen, wie z. B. Umlagen, bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden weiter gebunden.
- (4) Handelt ein Mitglied den Interessen des BDSV oder den Interessen der wehrtechnischen und sicherheitstechnischen Industrie trotz Aufforderung des Vorstands zur Korrektur wiederholt zuwider oder würde sein Verbleiben im BDSV das Ansehen des BDSV schädigen, so kann der Vorstand mit 3/4-Stimmenmehrheit beschließen, der Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem BDSV zu empfehlen. Die Mitgliedschaft ruht, bis der Ausschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt ist.
- (5) Mitglieder, die den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Die Aufforderungen erfolgen jeweils durch eingeschriebene Briefe mit einem Zeitraum von vier Wochen zwischen den Absendetagen. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
- (6) Mitglieder, die aus dem BDSV ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## § 5

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des BDSV gebunden soweit kein Einspruch gegen den Beschluss erhoben wurde. Erhebt ein Mitglied gegen einen Beschluss Einspruch, so kann es verlangen, dass seine Stellungnahme unverzüglich bekannt gegeben wird. Es hat sodann das Recht, seinen Standpunkt selbst zu vertreten.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung spätestens bis zum Ende des dritten Monats des jeweiligen Wirtschaftsjahres (bei unterjährigem Eintritt jahresanteilig unverzüglich nach Aufforderung) zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den Organen des BDSV die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen sachdienlichen Auskünfte (wie z.B. die beitragsrelevanten Mitarbeiterzahlen) termingerecht zu erteilen.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in einem Wirtschaftsjahr richtet sich nach den gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung gezahlten Beiträgen. Dabei gewähren jeweils volle 2.000 (zweitausend) Euro Beitrag je eine Stimme. Im Falle des unterjährigen Eintritts richtet sich das Stimmrecht nach den tatsächlich gezahlten Beiträgen. Soweit die Summe der Stimmrechte eines oder mehrerer Mitglieder jeweils 20% aller Stimmrechte für das jeweilige Wirtschaftsjahr übersteigt, ist das Stimmrecht jedes dieser Mitglieder auf 20% beschränkt. Entsprechendes gilt, wenn die Gesamtsumme aller Stimmrechte von Unternehmen eines Konzerns im Sinne des Aktiengesetzes 20% aller Stimmrechte für das Jahr übersteigen; in diesem Fall sind die Stimmrechte dieser Unternehmen insgesamt auf 20% beschränkt. Das Stimmrecht entsteht erst nach vollständiger Zahlung der fälligen Beiträge.
- (3) Fördernde Mitglieder sind in ihrer Mitwirkung begrenzt:
  - a) Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Fördernde Mitglieder sind nicht in Ämter des Verbands wählbar.

- c) Fördernde Mitglieder können in Absprache mit dem Hauptgeschäftsführer BDSV themenbezogen und temporär an Gremiensitzungen des BDSV teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder des BDSV müssen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Eine Änderung in der Person des Vertreters ist jederzeit möglich.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen beauftragten Unternehmensangehörigen oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied aus.

## § 6

### BEITRÄGE

- (1) Der BDSV finanziert sich über die Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des BDSV festgelegt wird. Für eine Änderung der Beitragsordnung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die ordentlichen Mitglieder eine allgemeine Umlage zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des BDSV stehenden Vorhaben leisten müssen. Diese Umlage darf höchstens 50% des Jahresbeitrags des jeweiligen ordentlichen Mitglieds in dem betreffenden Wirtschaftsjahr betragen. Im Falle der unabdingbaren Notwendigkeit für den Fortbestand des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die ordentlichen Mitglieder eine Umlage zur Sicherung des Fortbestands des Vereins leisten müssen. Für diese Umlage gilt die Beschränkung des § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht. Ein Mitglied, das diese Umlage nicht leisten will, kann seine Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung außerordentlich zum Ende des Monats schriftlich kündigen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage; § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Erwirtschaftet der BDSV einen Überschuss, so haben die ordentlichen Mitglieder einen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer Beiträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen einen Vortrag auf das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschließt.

## § 7

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des BDSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptgeschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des BDSV von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere diejenigen Beschlussgegenstände, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die über die Genehmigung des Abschlusses des abgelaufenen Wirtschaftsjahres beschließen soll, soll nicht später als zum 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Genehmigung des Abschlussberichts des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Wirtschaftsjahr;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
  - d) Festlegung der Höhe der Beiträge für das nächste Wirtschaftsjahr im Rahmen der Beitragsordnung;
  - e) Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes;
  - f) Bestellung des Mittelstandsbeauftragten;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 4;
  - j) Auflösung des BDSV.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Benehmen mit dem Präsidenten durch den Vorstand per Brief oder auf elektronischem Weg und hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche mindestens acht Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Empfehlung der Geschäftsführung festgesetzt. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung oder spätestens vier Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung per Brief oder auf elektronischem Weg beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sie ist aber vorzunehmen, wenn der Antrag von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung mindestens 10% der Stimmen auf sich vereinigen, unterstützt wird. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens drei Tage nach Ablauf der Frist des Satzes 2 über die geänderte Tagesordnung zu informieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und wenigstens 50 % der Stimmanteile der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des BDSV bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von seinem an Lebensjahren ältesten Stellvertreter geleitet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Präsident die Sitzungsleitung auch auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.
- (9) Eine Beschlussfassung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ist zulässig, wenn Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, ihre Zustimmung zu der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung erklärt haben. Im Falle der Beschlussfassung durch schriftliche oder elektronische Abstimmung hat derjenige, der die hierdurch ersetzte Mitgliederversammlung gemäß Abs. 8 zu leiten hätte, sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln. Die Beschlussvorlage hat hierbei neben der Abstimmung in der Sachfrage auch die Abstimmung darüber vorzusehen, ob im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abgestimmt werden soll oder nicht. Zugleich ist den Mitgliedern eine angemessene Frist von nicht weniger als fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Antworten abzugeben sind. Nach Fristablauf eingehende Antworten sind nicht mehr zu berücksichtigen. Die Antworten sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- (10) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des BDSV ist je ein Abdruck der Niederschrift zuzusenden. Im Falle schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ist eine vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift über das Ergebnis anzufertigen.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe des Themas (mit Begründung), das zur Verhandlung kommen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens 20% der Stimmanteile der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder über die Einberufung.
- (12) Der BDSV kann sich für die Wahl des Vorstandes eine Wahlordnung geben, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des BDSV festgelegt wird. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 9

### VORSTAND

- (1) Der BDSV wird regelmäßig durch den Präsidenten, durch einen seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch zwei beliebige Mitglieder des Vorstands jeweils gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ziele für die Verbandspolitik und für die Führung des BDSV festzulegen;
  - b) die aus der Verbandspolitik zu folgernden Führungsdirektiven zu treffen und notwendige Entscheidungen für die Umsetzung der Verbandspolitik herbeizuführen;

- c) die Richtlinien zu bestimmen, nach denen die Geschäftsstelle geführt werden soll, und ein Mitglied des Vorstandes mit deren Überwachung zu beauftragen;
  - d) Fachausschüsse aus Mitgliedern des Verbandes oder Angehörigen seiner Mitgliedsfirmen für bestimmte Aufgaben einzusetzen und aufzulösen, deren Tätigkeit zu überwachen;
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - f) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, zum Jahresabschluss und zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen;
  - g) über Aufnahmegesuche gemäß § 4, Abs. 1 zu entscheiden und die Entscheidungen bei Beendigung der Mitgliedschaft zu treffen;
  - h) über die Bestellung von Geschäftsführern bzw. deren Abberufung zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Hauptgeschäftsführer sowie der Mittelstandsbeauftragte sollen an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht zu haben. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt (außer im Fall von Interessenkonflikten oder in eigenen Angelegenheiten). Eine gesonderte Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder für Ihre Tätigkeit im Vorstand nicht.
- (4) Der Präsident sowie im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter, repräsentieren den Verband im Rahmen der Ziele der Verbandspolitik nach außen.  
 Von den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nicht mehr als ein Drittel zu einem einzelnen Unternehmen oder einem Konzern gehören.  
 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche.  
 Wählbar sind generell Firmeninhaber oder Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung eines ordentlichen Mitgliedsunternehmens sowie Bereichsverantwortliche für das Verteidigungs- oder Sicherheitsgeschäft. Bei diesen erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand mit dem Ausscheiden aus dem von ihm vertretenen Unternehmen oder mit dem Ausscheiden seines Unternehmens aus dem BDSV. Der Mittelstandsbeauftragte sollte Firmeninhaber oder Mitglied des Vorstandes / der Geschäftsführung eines gem. geltender Definition als KMU einzustufenden Unternehmens sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Solange sich der BDSV keine Wahlordnung gegeben hat, bestimmt der gemäß § 8 Abs. 8 zur Leitung der Mitgliederversammlung Berufene die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt das ordentliche Mitglied, das er vertreten hat, das Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.  
 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind und sich der neue Vorstand konstituiert hat. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (7) Der Präsident, seine zwei Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beschlussfähigkeit für die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter erfordert die Anwesenheit von jeweils mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands. Sollte sich der Vorstand aus seiner Mitte nicht auf einen Präsidenten einigen können oder aus anderen Gründen die Wahl des Hauptgeschäftsführers zum Präsidenten anstreben, so kann auch der bestellte Hauptgeschäftsführer zum Präsidenten gewählt werden; in diesem Fall gehört dieser per Kooptation für die Dauer seiner Amtszeit, regulär bis zur

nächsten Vorstandswahl, als weiteres Mitglied dem Vorstand an. Er führt die Position als Hauptgeschäftsführer mit der des Präsidenten in Personalunion. Eine Vergütung wird weiterhin nur gemäß seinem Geschäftsführerdienstvertrag gewährt. Die Tätigkeit als Präsident des Vorstandes wird nicht separat vergütet. Ein entsprechender Beschluss zur Kooptation bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

- (8) Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (9) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von seinem an Lebensjahren ältesten Stellvertreter, bei Verhinderung beider Stellvertreter von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von zwölf Kalendertagen in schriftlicher oder elektronischer Form eingeladen worden sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder durch Vertreter teilnehmen. Für Sitzungen des Vorstands ist eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung (auch in Telefon- oder Videokonferenzen) gefasst werden, wenn der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied dies bestimmt und kein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

- (11) Der Schatzmeister darf die Aufgabe innerhalb seines Unternehmens an eine fachlich geeignete Person delegieren.
- (12) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.
- (13) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführung haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung aufgrund ihrer Vereinstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung von diesen Ansprüchen frei, sofern dieses nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 10**

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSSTELLE**

- (1) Zur Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Verbandsorgane und zur Führung der laufenden Geschäfte des BDSV, innerhalb der vom Vorstand erteilten Richtlinien, dient die Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer; entsprechendes gilt für eine Abberufung. Wird durch den Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt, so ist dieser - bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer - Vorsitzender der Geschäftsführung. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des BDSV im Sinne des § 30 BGB im Rahmen seines Aufgabenbereichs.
- (3) Der BDSV kann mit Zustimmung des Vorstands Außenstellen unterhalten.

## **§ 11**

### **AUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Behandlung bestimmter Aufgaben setzt der Vorstand Ausschüsse ein.
- (2) Die Ausschüsse unterstehen der laufenden Aufsicht des Vorstands, dem auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu berichten ist.
- (3) Eine Geschäftsordnung für die Bildung und Tätigkeit von Ausschüssen wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 12**

### **REVISOREN**

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Revisor. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass ein fachlich geeignetes Mitglied, beziehungsweise ein geeigneter Mitarbeiter eines Mitglieds, Revisor ist, vorausgesetzt, dieses Mitglied ist nicht im Vorstand vertreten. Der Revisor hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zu prüfen und den geprüften Jahresabschluss schriftlich allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, den Abschlussbericht in der Geschäftsstelle einzusehen.

## **§ 13**

### **AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des BDSV kann nur mit 3/4 der Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Nachdem die Verbandsorgane ihre Tätigkeit beendet haben und der BDSV im Vereinsregister gelöscht ist, sollen die Schriftstücke und Urkunden des Verbandes, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, der Industrie- und Handelskammer am Sitz des BDSV oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand zu ermöglichen wäre, dem Unternehmen, dem der letzte Präsident des BDSV

angehört hat, zu treuen Händen zur Aufbewahrung gegeben werden, mit der Bestimmung, sie nach zehn Jahren unveröffentlicht zu vernichten.

- (3) Bei Auflösung des BDSV bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abwicklung etwa verbleibenden Vermögens des BDSV.